

Beratung und Beschluss der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

I. Sachverhalt

Die Amtszeit der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 endet am 31.12.2023. Aus diesem Grund hat das Landgericht Rottweil unsere Gemeinde aufgefordert, mindestens drei Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vorzuschlagen. Dabei sollen auf der Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden.

An die Schöffen werden keine besonderen Anforderungen im Sinne einer formalen Qualifikation gestellt. Es kann aber nicht bestritten werden, dass sich nicht jeder Bürger in gleicher Weise eignet, über andere Menschen zu richten. Das Amt verlangt bestimmte Eigenschaften, die nicht jeder mitbringt. Schöffen sollen einwandfreie, kluge, rechtlich denkende, unvoreingenommene Personen sein, deren Fähigkeiten sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denken und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Kenntnisse über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen
- Mut zum Richten über Menschen und Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn, Denken in gerechten Kategorien
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind.

Nicht für Schöffen vorgeschlagen werden dürfen folgende Personen:

- Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Über das Amtsblatt und unsere Homepage hat die Verwaltung dazu aufgerufen, sich bis zum 31. Mai 2023 zu bewerben. Folgende Bewerbungen sind eingegangen:

Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Bemerkungen/ Priorisierung
Dold, geb. Lepszy Beate	Tuttlingen	1965	Angestellte Qualitätssicherung	Seitingen-Oberflacht	Amtsgericht
Odenwaller Michael	Tuttlingen	1957	Pensionär	Seitingen-Oberflacht	Amtsgericht
Scharlach Wolfgang	Spaichingen	1962	Malermeister	Seitingen-Oberflacht	Amtsgericht
Sulzmann Ralf	VS	1981	Hauptamtsleiter	Seitingen-Oberflacht	Landgericht
Welte Elmar	Tuttlingen	1960	Geschäftsführer	Seitingen-Oberflacht	

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats notwendig, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (sechs).

Die beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche öffentlich auszulegen; gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche Einspruch eingelegt werden.

Die Schöffen werden durch einen Ausschuss beim Amtsgericht gewählt.

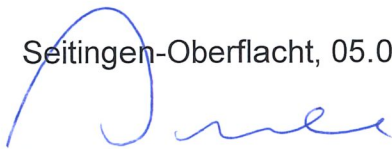
II. Stellungnahme der Verwaltung

Der Verwaltung sind bei den genannten Bewerbern keine Tatsachen bekannt, die gegen die Übernahme eines Schöffenamts sprechen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.
2. Die Vorschlagsliste wird für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer von einer Woche öffentlich ausgelegt.

Seitingen-Oberflacht, 05.06.2023



Buhl, Bürgermeister